

## **Parlamentarische Initiative**

### **„Konsequente Rückforderung der unentgeltlichen Prozessführung“**

§ 36 ZSRG (Nachzahlung) ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Eine besondere, der Finanzverwaltung angegliederte Stelle überprüft regelmässig, ob Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, zur Nachzahlung im Sinne von Art. 123 ZPO verpflichtet werden können.

<sup>2</sup> Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, sind zur Auskunfterteilung verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Leistet eine Partei die entsprechende Nachforderung nicht freiwillig, stellt die Finanzverwaltung bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Antrag auf Erlass eines nachträglichen Entscheides. Diese oder dieser entscheidet darüber nach Anhörung der Partei im schriftlichen Verfahren.

§ 49 ZSRG (Rückerstattung von Entschädigungen) ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Eine besondere, der Finanzverwaltung angegliederte Stelle überprüft regelmässig, ob Parteien, denen als beschuldigte Person die amtliche Verteidigung oder als Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, zur Rückerstattung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a und Art. 138 Abs. 1 StPO verpflichtet werden können.

<sup>2</sup> Die Steuerbehörden und die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, sind zur Auskunfterteilung verpflichtet, soweit dies zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Leistet eine Partei die entsprechende Nachforderung nicht freiwillig, stellt die Finanzverwaltung bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Bezirksgerichts Antrag auf Erlass eines nachträglichen Entscheides. Diese oder dieser entscheidet darüber nach Anhörung der Partei im schriftlichen Verfahren.